

Gesetz

vom, mit dem das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz geändert wird.

Der Landtag hat beschlossen:

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, LGBl. Nr. 20/1969, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 48/1969 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Im § 3 Abs. 1 ist der Betrag „S 4.500,—“ durch den Betrag „S 7.000,—“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

Erläuterungen

Zweck der Vorschreibung der Verwaltungsabgaben ist, die Parteien aus Anlaß von Amtshandlungen der Behörden, die wesentlich in ihrem Privatinteresse liegen, zu einem Beitrag zu den allgemeinen Kosten der Verwaltung zu verhalten. Das bedeutet, daß die Höhe der Verwaltungsabgaben eine Funktion der allgemeinen Kosten der Verwaltung darstellt.

Gemäß § 3 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes wird die Landesregierung ermächtigt, das Ausmaß der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben im Verordnungswege festzusetzen, wobei die einzelnen Tarifposten den Betrag von S 4.500,— nicht übersteigen dürfen.

Dieser Höchstbetrag wurde im Jahre 1969 festgelegt. Seither sind die allgemeinen Kosten der Verwaltung erheblich angestiegen. So wurden etwa die Gehälter im öffentlichen Dienst seit diesem Zeitpunkt um rund 142 % angehoben. Es wäre daher ange-

zeigt, die Tarifobergrenze für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben auch entsprechend zu erhöhen, wobei eine Erhöhung von S 4.500,— um 55,5 % auf S 7.000,— gerechtfertigt wäre.

Diese Erhöhung entspräche dem Durchschnitt der Tarifobergrenze des Bundes und der übrigen Bundesländer. Diese sehen wie folgt aus:

Bund	S 4.500,—
Kärnten	S 7.000,—
Oberösterreich	S 7.000,—
Niederösterreich	S 4.500,—
Salzburg	S 6.300,—
Steiermark	S 9.000,—
Tirol	S 4.500,—
Vorarlberg	S 15.000,—
Wien	S 4.500,—